

Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein

RRB vom 3. Juni 2002 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf Ziffer 7 des Volksbeschlusses über die Errichtung des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein vom 28. September 1975 und § 3 des Vertrages über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn vom 27. November 2001

beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen aus dem solothurnischen Bezirk Thierstein ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein.

§ 2. Ordentliche Aufnahmen

Die ordentliche Aufnahme erfolgt aufgrund einer Empfehlung der abgebenden Schule nach der fünften oder sechsten Klasse der Primarschule in die erste Klasse des Progymnasiums oder nach der dritten Klasse der Bezirksschule in die vierte Klasse des Progymnasiums oder in die erste Klasse des Gymnasiums.

§ 3. Voraussetzungen für die Empfehlung zur Aufnahme

Die abgebende Schule erteilt ihre Empfehlung zur Aufnahme, wenn die Leistungen und das Verhalten des Schülers oder der Schülerin eine erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung am Gymnasium erwarten lassen.

§ 4. Aufnahmeprüfung

Für Schüler und Schülerinnen der fünften Klasse der Primarschule, die von ihrer Schule nicht zur Aufnahme empfohlen werden, kann die Möglichkeit der Aufnahme aufgrund einer einmaligen Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.

§ 5. Einzelheiten

Das Departement für Bildung und Kultur regelt das Aufnahmeverfahren im Einzelnen.

414.116.22

§ 6. Rechtsmittel

Gegen die Beurteilung der abgebenden Schule betreffend Empfehlung oder Nichtempfehlung zur Aufnahme beziehungsweise gegen das Ergebnis der Aufnahmeprüfung kann je innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beziehungsweise des Ergebnisses schriftlich und begründet beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde erhoben werden. ...¹⁾)

§ 7. Inkrafttreten²⁾

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 19. September 2002 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 27. September 2002

¹⁾ § 6 zweiter Satz aufgehoben am 13. Januar 2009.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 13. Januar 2009 am 1. Januar 2009.